

## **Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 13.04.2011 <sup>(1), (2), (3)</sup>**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Krankentransportwagen, Rettungsdienstfahrzeugen und Notarzteinsetzungsfahrzeugen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Der im Auftrag der Stadt Hürth betriebene Krankentransportwagen (*KTW*) sowie die städtischen Rettungsdienstfahrzeuge ( Rettungswagen (*RTW*) und Notarzteinsetzungsfahrzeug (*NEF*) ) dienen zur Beförderung von erkrankten oder verletzten Personen im Rahmen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) – SGV. NRW. 215 in der jeweiligen gültigen Fassung. Leichentransporte dürfen mit diesen Fahrzeugen nicht durchgeführt werden.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
  - a) Der Benutzer des Krankenwagens, Rettungswagens sowie der Benutzer bzw. der Inanspruchnehmer des Notarzteinsetzungsfahrzeuges bzw. notärztlicher Leistungen. Benutzer oder Inanspruchnehmer ist, wer einen dieser Krankenkraftwagen bzw. diese Leistung für sich oder einen Dritten in Anspruch nimmt.
  - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Ehegesetzes gegenüber dem Benutzer unterhaltspflichtig sind.

- c) Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Krankentransport- bzw. Notfallrettungsdienstes diejenige Person, die den Einsatz veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beförderungsbedingungen**

- (1) Für jede Beförderung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Fahrt mit einem Krankentransportwagen bzw. Rettungswagen spätestens bei Beendigung des Transports vorzulegen. In dringenden Ausnahmefällen ist die ärztliche Notfallbescheinigung kurzfristig nachzureichen.
- (2) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransportwagens bzw. Rettungstransportfahrzeuges vor Antritt des Transports bekannt zu geben.

### **§ 4 <sup>(2)</sup> Gebührenfestsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 <sup>(1), (2), (3)</sup> Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Rettungswagen (*RTW*) betragen je Einsatz **520,00 €**.
- (2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Krankentransportwagen (*KTW*) betragen je Einsatz **260,00 €**.
- (3) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen eines **Notarztes** betragen je Person **188,00 €** und des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inkl. Fahrer (NEF) je Einsatz **357,00 €**.
- (4) Für die Inanspruchnahme der vorstehenden rettungsdienstlichen Leistungen wird ab einer zurückgelegten Fahrstrecke von insgesamt 30 km eine fahrstreckenbezogene Pauschale von 1,50 €/km berechnet. Die Bemessung der Fahrstrecke beginnt mit dem Ausrücken ab Fahrzeugstandort und endet wiederum mit dem Einrücken in den Fahrzeugstandort.

- (5) Unterstützungsleistungen, die über die Inanspruchnahme der in Absatz 1 bis 3 beschriebenen Leistungen hinausgehen, werden gemäß der Satzung der Stadt Hürth über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 04.05.2009 in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 27.07.2004 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 außer Kraft.

- 
- (1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.02.2016  
(2) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 02.03.2018  
(3) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 07.03.2019